

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30

Düsseldorf, Samstag, den 28. Juli

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 30.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 1. August 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Häutepreise 193, Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge in Anrath 193, Meldewesen im Regierungsbezirk Düsseldorf 193/194, Sonntagsruhe im Freieurgewerbe 194, Prüfstelle für Lichtspielvorführer 194, Lotterien 194/195, Innungen 195, Kirchengemeinde Haffen-Büchel 195, Prüfung von Kraftfahrzeugen usw. 195, Jagdschonzeit 195/196, Wasserbucheintragungen 196, Geschäftsbetrieb der Versteigerer 196, Verlorene Ausweise 196 bis 198, Enteignungen 198.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

740. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für Juni 1928:

Roßhäute 220/— cm	23,00 RM. pro Stück
" 200/219 cm	17,00 " " "
" —/199 cm	11,00 " " "
Fohlenfelle	8,50 " " "
Rindhäute	0,62 " " Pfund
Fresserfelle	0,72 " " "
Kalbfelle	0,92 " " "
Schaf- und Lammfelle	0,35 " " "
Ziegenfelle, trocken	3,00 " " Stück
Zickelfelle, "	0,50 " " "

Berlin, 5. Juli 1928. V 6389.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

741. Polizeiverordnung.
Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwal-tung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), des § 30 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I. S. 91) und der Ver-ordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Land-gemeinde Anrath folgende Polizeiverordnung er-lassen:

§ 1. Das Befahren der nachstehenden Straßen: Burg- und Bachstraße, Verbindungsweg von der

Biersener Straße zur Südstraße, Allee von der Bahn-straße zur Biersener Straße, der Rathausstraße und der Gasse bei Schieferbein mit Kraftfahrzeugen aller Art ist im Durchgangsverkehr verboten und nur für den Anliegerverkehr gestattet.

Außerdem ist verboten, die Gasse bei Schieferbein mit Fahrrädern zu befahren.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hin-gewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiver-ordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 20. Juli 1928. I. K. 3759.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Refardt.

742. Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über das Melde-wesen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Fe-bruar 1928 (A. Bl. S. 45 ff.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 ff.) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff) sowie der Verordnung über Ver-mögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regie-rungsbezirks Düsseldorf folgendes verordnet:

§ 1. Die §§ 13 und 14 der Regierungspolizeiverord-nung vom 22. Februar 1928 über das Meldewesen im Regierungsbezirk Düsseldorf (A. Bl. S. 45 ff.) erhalten folgende Fassung:

§ 13. Personen, die in Gasthöfen, Hotels, Herbergen, Pensionen, bei gewerbsmäßigen Vermietern von Fremdenzimmern und in sonstigen Gaststätten absteigen, sind als Fremde bei der Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Meldestelle (§ 2 Abs. 2) schriftlich anzumelden.

Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt den verantwortlichen Leitern der Gaststätten ob.

Die Leiter der Gaststätten haben die Meldungen über die am vorhergehenden Tage und in der Nacht ankommenden Fremden in Stadtkreisen bis spätestens 8 Uhr morgens, in den übrigen Gemeinden bis spätestens 9 Uhr morgens bei der Polizeibehörde oder der zuständigen Meldestelle (§ 2 Abs. 2), in deren Bezirk der Gasthof liegt, mittels schriftlicher Meldezettel zu erstatten.

§ 14. Für jeden Fremden ist ein besonderer Meldezettel zu verwenden, für den folgende Spalten vorgeschrieben werden:

1. Name und Vorname,
2. Stand oder Gewerbe,
3. Ständiger Wohnsitz,
4. Geburtsort und -datum,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit (bei Ausländern nachgewiesen durch.....),
7. Tag der Zureise,
8. Tag der Abreise.

Auch die unentgeltlich beherbergten und vorübergehend Aufenthalt nehmenden Personen unterliegen der Meldepflicht.

Die Ehefrau und Kinder unter 21 Jahren sind auf dem Meldezettel des Mannes einzutragen, wenn sie gleichzeitig mit dem Manne zugereist sind.

§ 2. Durch vorstehende Fassung der §§ 13 und 14 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1928 sind die bisherigen Muster 5 und 6 für die An- und Abmeldung von Fremden hinfällig geworden.

§ 3. Die Worte „nach Muster 5“ im ersten Satz des § 16 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1928 sind zu streichen. Der erste Absatz des § 16 a. a. D. erhält folgenden Zusatz: „Desgleichen ist der Tag der Abreise des Fremden, sofern er nicht bei der Anmeldung angegeben werden kann, alsbald nach der Abreise in dem Buch zu vermerken“.

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Die sonstigen Vorschriften der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1928, insbesondere § 17 a. a. D. bleiben unberührt.

Düsseldorf, 14. Juli 1928. I. C. Nr. 5040/147.
Der Regierungs-Präsident. J. W.: Castenholz.

743. 1. Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Anordnungen über die Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe ordne ich hiermit auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung für den Umfang des Landkreises Essen an, daß eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmachergerber an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht mehr stattfinden darf, abgesehen von folgenden Ausnahmen:

Eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im vorgenannten Gewerbe ist nur noch zulässig:

- a) in Werden-Stadt und -Land an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen von 9 bis 12 Uhr,
- b) in Kupferdreh an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie am Fronleichnam- und Himmelfahrtstage von 9 bis 12 Uhr,
- c) in allen übrigen Bürgermeistereien des Landkreises Essen nach Festsetzung der Ortspolizeibehörde an den ersten oder zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen von 9 bis 12 Uhr.

2. Gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseuren und den Perückenmachern a) in Werden-Stadt und -Land, b) in Kupferdreh, die Ausübung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in den vorgenannten Gewerben zugelassen worden sind.

3. Eine etwa am Karnevalsontage für erforderlich gehaltene Ausübung des Gewerbebetriebes darf nur unter Beachtung meiner Anordnung vom 17. Januar 1928, I. F. 2559/27, erfolgen.

Ferner weise ich darauf hin, daß der Ladenverkauf in einer etwa zugleich betriebenen offenen Verkaufsstelle an Sonntagen verboten ist.

Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 18. Juli 1928. I. F. 3331.
Der Regierungs-Präsident. J. W.: Castenholz.

744. Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 29. März 1923 (R.N.Bl. S. 168) in der Fassung vom 20. Februar 1925 (R.N.Bl. S. 90) werden für die im Regierungsbezirk Düsseldorf errichtete amtliche Prüfungsstelle für Lichtspielvorführer folgende Mitglieder und zwar:

1. Regierungs- und Baurat Heusgen in Düsseldorf, Regierung, unter gleichzeitiger Ernennung zum Vorsitzenden;
2. Branddirektor Riede von der Berufsfeuerwehr in Düsseldorf als hauptamtliches Mitglied;
3. Brandingenieur Claasen von der Berufsfeuerwehr in Düsseldorf als stellvertretendes Mitglied;
4. Lichtspielvorführer Eugen Stiens vom Residenztheater in Düsseldorf, Fürstenwall 161 wohnhaft, als hauptamtliches Mitglied;
5. Willi Laihs vom Ufa-Palast in Essen, Akazienstraße 28 wohnhaft, als stellvertretendes Mitglied ernannt.

Düsseldorf, 16. Juli 1928. I. C. 6151/2/6.
Der Regierungs-Präsident.

745. I. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat folgende Lotterien genehmigt:

1. 4. Volkswohllosterie zur Förderung von sozialen und kulturellen Zwecken, Spielkapital: 1 500 000 RM.;

Reinertrag: 285 000 RM.; Gewinnbetrag: 400 000 RM.; Zahl der Lose: 1 500 000; Preis des einzelnen Loses: 1 RM.; Absatzgebiet: Preußen; Ziehungstage: 6. bis 12. September 1928. — 2. 5. Volkswohllotterie zur Förderung von sozialen und kulturellen Zwecken, Spielfkapital: 1 600 000 RM.; Reinertrag: 315 000 RM.; Gewinnbetrag: 430 000 RM.; Zahl der Lose: 1 600 000; Preis des einzelnen Loses: 1 RM.; Absatzgebiet: Preußen; Ziehungstage: 7. bis 13. November 1928. — 3. Rote-Kreuz-Geldlotterie für Wohlfahrtszwecke 1928, Spielfkapital: 539 998,25 RM.; Reinertrag: 180 000 RM.; Gewinnbetrag: 180 000 RM.; Zahl der Lose 196 363; Preis des einzelnen Loses: 2,75 RM. ohne, 3,30 RM. mit Reichsstempelabgabe; Absatzgebiet: Preußen; Ziehungstage: 11. bis 13. Oktober 1928.

II. Von nachstehenden Lotterien hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt den Vertrieb von Losen im preußischen Staatsgebiet genehmigt:

1. Geldlotterie zugunsten des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder, E. B. in Hamburg, Spielfkapital: je 50 000 RM. in 2 Reihen; Zahl der für Preußen genehmigten Lose: 40 000 von jeder Reihe; Preis des Loses 0,50 RM.; Ziehungstage: 19. September 1928 für die erste Reihe. Die Lose dürfen in Preußen nicht vor dem 1. August 1928 vertrieben werden. — 2. 2. Notstandsgeldlotterie zur Errichtung von Alters- und Erholungsheimen, Spielfkapital: 180 000 RM.; Zahl der in Preußen genehmigten Lose: 50 000; Preis des Loses: 1 RM.; Ziehungstage: 15. und 17. September 1928. — 3. Geldlotterie zugunsten des Freiburger Münsters und anderer deutschen Dome, Spielfkapital: 360 000 RM.; Preis des Loses: 3 RM.; Ziehungstage 18. und 19. September 1928.

III. Der Ziehungstag der in Stück 39 unter Nr. 911 von 1927 näher bezeichneten Wertlotterie der Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose unter den Juden in Frankfurt a. M. ist nochmals, und zwar letztmalig auf den 26. September 1928, verlegt worden. Gleichzeitig hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt genehmigt, daß für den Vertrieb von 20 000 Losen mit Wirkung vom 15. August 1928 ab der öffentliche Lotteriemarkt in Preußen in Anspruch genommen werden darf.

IV. In der Veröffentlichung in Stück 21 unter Nr. 505 muß es unter I 3 hinsichtlich der Wertlotterie des katholischen Deutschen Frauenbundes am Schluß statt „Lotteriegeschäften“ heißen: „Handelsgeschäften, mit Ausnahme von solchen, in denen sonst gewerbmäßig Lose vertrieben werden“.

V. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in Koblenz hat der Deutschen Turnerschaft, Kreis 8 B (Rheinland) in Düsseldorf zugunsten der Jugendburg Blankenstein der Deutschen Turnerschaft eine Geldlotterie mit einem Spielfkapital (einschl. Reichssteuer) von 100 000 RM., 27 800 RM. Reinertrag, 27 800 RM. Gewinnbetrag, 100 000 Losen (in zwei Abteilungen A und B zu je 50 000 Losen) zu 1 RM.

(Doppellos 2 RM.), für die Rheinprovinz mit Ziehung am 3., 4. und 6. August 1928 genehmigt.

VI. Die Ziehung der in Stück 14, Nr. 351, Ziffer IV näher bezeichneten Sammel-Geldlotterie zugunsten der Liebfrauenkirche in Oberwesel, des Königsstuhls in Rhens und des Bollwerkes in Andernach ist auf den 20. und 22. Oktober 1928 festgesetzt worden.

Düsseldorf, 21. Juli 1928. I. C. 6202/3.
Der Regierungs-Präsident.

746. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maurerhandwerk im Bezirk des oberen Kreises Mettmann, umfassend die Gemeinden, Belbert, Heiligenhaus, Neviges, Wülfrath und Langenberg, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Bohnwinkel zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 7. Juli 1928. I. F. 4560.
Der Regierungs-Präsident.

747. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Klempner- und Installateurhandwerk für den Bezirk der Stadtgemeinde Odenkirchen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Odenkirchen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 7. Juli 1928. I. F. 4561.
Der Regierungs-Präsident.

748. Urkunde betreffend die Änderung des Namens der evangelischen Kirchengemeinde Hasten-Büchel.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelische Kirchengemeinde Hasten-Büchel, Stadtkreis Remscheid, Kreisgemeinde Lennepe, führt fortan den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten“.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1928 in Kraft.
Koblenz, 8. Juni 1928. II Nr. 3867.
Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.
(L. S.) J. B.: Evers.

Genehmigt:
Düsseldorf, 29. Juni 1928. II D Nr. 1623.
Der Regierungs-Präsident.
J. M.: Dr. Terwiel.

749. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Dipl.-Ing. Peter Becker beim Dampfessel-Überwachungsverein in Duisburg für die letzterer zugeteilten Kreise ernannt.

Düsseldorf, 17. Juli 1928. I. K. I. 2666.
Der Regierungs-Präsident.

750. Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottischer Moorhühner auf Freitag, den 24. August 1928 festgesetzt. Der erste Jagdtag ist also Samstag, den 25. August 1928. Für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne, sowie Birk-, Hasel- und Fasanenhennen wird der Schluß

der Schonzeit auf Samstag, den 29. September 1928 festgesetzt, so daß Sonntag, den 30. September 1928 der erste Jagdtag ist. Hinsichtlich der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bleibt es bei dem gesetzlichen Termine, erster Jagdtag ist also Freitag, den 21. September 1928. Ebenfalls bleibt die Schonzeit für Dachse unverändert, der erste Jagdtag ist Samstag, den 1. September 1928.

Düsseldorf, 17. Juli 1928. I. C. 935/28.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

751. Die A.G. Vereinigte Stahlwerke Hütte Vulkan in Duisburg hat beantragt, für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Duisburg, Band 79, Blatt 101, in das Wasserbuch des Rheins das Recht einzutragen, durch vier Entwässerungsanlagen bei km 274,1 und 8, 274,2 und 45, 274,3 und 54, 274,5 und 47 der Rheineinteilung die Regen-, Tages-, Wirtschafts- und Kühlwässer der Hütte in den Rhein einleiten zu können. Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Rathause zu Duisburg eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Düsseldorf, 30. Juni 1928. II. W. 160/27/7.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde).

752. Die Stadtgemeinde Emmerich hat beantragt, für sie in das Wasserbuch des Rheins das Recht einzutragen, die durch den städtischen Kanal aufgenommenen Abwässer aus Haushaltungen, Wirtschaften und Fabrikbetrieben in bisheriger Weise ohne vorherige Reinigung in einer jährlichen Abflußmenge von 29 660 000 cbm in den Rhein bei km 350,2 der Rheineinteilung einzuleiten. Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Rathause in Emmerich eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Düsseldorf, 30. Juni 1928. II. W. 5/28.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde).

753. Der Bürgermeister in Emmerich hat beantragt, für die Stadtgemeinde Emmerich und die Landgemeinde Klein-Netterden in das Wasserbuch der

Löwenberger und Niederhetter Landwehr das nachgenannte Recht einzutragen:

Der Stadtgemeinde Emmerich steht zu ein Viertel, der Landgemeinde Klein-Netterden zu drei Viertel das Fischereirecht in der Löwenberger und Niederhetter Landwehr auf beiden Ufern innerhalb der Gemeinde Emmerich und des Amtes Klein-Netterden und der Gemeinde Brasselt zu. Die Grenzen des Fischereirechtes sind der städtische Industriehafen in Emmerich und die Meyersbrücke in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenze zwischen Brasselt und Praest, die auf der bei den Älften befindlichen Karte mit einem grünen Pfeil kenntlich gemacht ist. Das Recht beruht auf Erziehung. Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Landratsamte in Wesel eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Düsseldorf, 15. Juli 1928. II. W. 137/27.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde.)

754. Auf Grund der Ziffer 38 der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (S.M.Bl. S. 279) in der Fassung des Erlasses vom 12. Dezember 1927 (S.M.Bl. S. 449) bestimme ich hiermit für den Polizeipräsidialbezirk Arefeld-Fischeln folgendes:

§ 1. Die Vorschriften der Ziffern 30 bis 37 der eingangs bezeichneten ministeriellen Anordnungen über die Versteigerung neuer Sachen finden auch auf die Versteigerungen aller Sachen, deren Wert durch Alter oder Gebrauch nicht vermindert wird, z. B. Juwelen, Perlen, Kristalle, Gold- und Silberwaren, Teppiche, Gemälde sowie überhaupt Kunstgegenstände aller Art, Anwendung.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt am achten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arefeld, 18. Juli 1928.

Der Polizei-Präsident: Elfes.

Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

755. Bescheinigung vom 20. März 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 76589 für Peter Zimmermann in Anrath, Darderhöfe 7.

756. Bescheinigung vom 25. November 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 78163 für Walter Sachser in Dhünn.

757. Bescheinigung vom 27. März 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 78402 für Otto Engels in Dabringhausen-Stumpf.
758. Bescheinigung vom 31. August 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug für Adam Klee, Krefeld, St.-Anton-Str. 64.
759. Bescheinigung vom 30. Juni 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 95130 für Wilhelm Leonhard, Schreiner, in Rheinhausen.
760. Bescheinigung vom 7. Dezember 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 39688 für Josef Makowsky in Uerdingen, Kr. Krefeld, Topfstr. 77.
761. Bescheinigung vom 25. August 1925 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 70814 für die Firma Kaisers Kaffeegeschäft in Bierfen, Lichtenberg 44.
762. Führerschein vom 21. Juni 1928 für Konrad Gilles, geb. 17. März 1894 in Hülchrath, wohnhaft in Umrath, Darderhöfe 7.
763. Führerschein vom 3. Februar 1923 Nr. 4383 für Albert Ahlback, geb. 11. Dezember 1890 in Eickel, Kr. Gelsenkirchen, wohnhaft in Duisburg, Fauststr. 22, für die Klassen 1, 2 und 3 b.
764. Führerschein vom 17. März 1925 Nr. 2148 für Karl Dröll, geb. 1. April 1885 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Duisburg, Mainstr. 51.
765. Führerschein vom 9. September 1826, R. 531, für Friedrich Klinkenberg, geb. 15. März 1908 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Bachstr. 13.
766. Führerschein vom 25. November 1927 für Walter Sachser, geb. 12. Juli 1898 in Hückeswagen, wohnhaft in Dhünn 39, Kreis Lemnep.
767. Führerschein vom 11. August 1911, B 334, für Heinrich Baues, geb. 10. November 1885 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Bruchstr. 100.
768. Führerschein vom 25. März 1926, F 459, für Albin Fabrowski, geb. 26. Januar 1885 in Deutschhof, wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstr. 25.
769. Führerschein vom 30. März 1926, St 352, für Albert Stahl, geb. 26. Dezember 1872 in Geislingen, wohnhaft in Düsseldorf, Adersstr. 69.
770. Führerschein vom 7. Oktober 1927 für Josef Gerwing, geb. 5. August 1901 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Felsenstr. 4.
771. Führerschein vom 25. August 1926 für Hugo Hasselkus, Kraftwagenführer, geb. 28. Juni 1899 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Quellenstr. 26.
772. Führerschein vom 7. Mai 1927 für Wilhelm Ortman, geb. 24. August 1903 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Mozartstr. 15.
773. Führerschein vom Oktober 1924 für Jakob Arez, geb. 19. Oktober 1879 in Gustorf, wohnhaft in Gustorf, Hauptstr. 8.
774. Führerschein vom 30. Juli 1927 für Ferdinand Anton Felix Wilhelm Breckel, geb. 22. Januar 1902 in Hemmerden, wohnhaft in Hemmerden.
775. Führerschein vom 18. März 1926 für Max Derlas, geb. 3. August 1907 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Süchtelner Str. 89.
776. Führerschein vom 28. August 1913 für Albert Sippel, geb. 2. Oktober 1878 in Belbert, wohnhaft in Monheim (Rhein), Turmstraße.
777. Führerschein vom 27. Mai 1922 für Theodor Bremer, geb. 10. August 1900 in Kaarst (Kr. Neuß), wohnhaft in Neuß, Burgunderstr. 20.
778. Führerschein vom 6. März 1923 für Heinrich Kampmann, geb. 25. Oktober 1902 in Oberhausen, wohnhaft in Oberhausen.
779. Führerschein vom 20. Mai 1928 für Clemens Saß, geb. 4. Juni 1902 in Mülheim-Styrum, wohnhaft in Oberhausen, Grenzstr. 73.
780. Führerschein vom 14. Januar 1925 für Arthur Levy, geb. 2. Juni 1907 in Jüchen, wohnhaft in Rhehd, Neußter Str. 17.
781. Zulassungsbescheinigung vom 9. Juni 1926 für den Kraftwagen I Y 21521 für Oskar Brunst, Barmen, Oberdörner Str. 65.
782. Zulassungsbescheinigung vom 4. Mai 1927 für den Kraftwagen I Y 21925 für Oskar Brunst, Barmen.
783. Zulassungsbescheinigung vom 10. September 1926 für den Kraftwagen I Y 21677 für Ja. Kaulen & Herzog, Barmen.
784. Zulassungsbescheinigung vom 4. September 1928 für den Kraftwagen I Y 21456 für Gebrüder Menko, Barmen.
785. Zulassungsbescheinigung vom 30. November 1927 für den Kraftwagen I Y 22718 für die Ja. Raab, Kircher, Thyssen, G. m. b. H., Barmen.
786. Zulassungsbescheinigung vom 13. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 62693 für Alfred Meyer in Dinslaken.
787. Zulassungsbescheinigung vom 25. August 1926 für den Kraftwagen I Z 15797 für Ja. Fritz Hoße, G. m. b. H., in Duisburg, Sonnenwall 59.
788. Zulassungsbescheinigung vom 26. Juni 1924, Nr. H 407, für das Kraftfahrzeug I Y 45312 für Hans Hörchel, Duisburg, Hafentanal 356.
789. Zulassungsbescheinigung vom 6. Mai 1927 für den Kraftwagen I Y 46448 für Johann Schmidt, Duisburg, Alte Rheinstr. 41.
790. Zulassungsbescheinigung vom 30. November 1923 für den Kraftwagen I Y 2052 für Ja. Dreher & Sohn, G. m. b. H., Düsseldorf-Gerresheim.
791. Zulassungsbescheinigung vom 21. Dezember 1921 für den Kraftwagen I Y 144 für Dr. Franz Kames, Düsseldorf, Herzogstr. 15.
792. Zulassungsbescheinigung vom 7. Januar 1927 für den Kraftwagen I Y 2283 für Malermeister Albert Stahl, Düsseldorf.
793. Zulassungsbescheinigung vom 2. Juni 1928 für den Personenkraftwagen I Y 18484 (Hanomag) für Jos. Gerwing, Elberfeld, Felsenstr. 4.
794. Zulassungsbescheinigung vom 3. August 1925 für den Kraftwagen I Y 29398 für Husmeier, Ernst, Essen.
795. Zulassungsbescheinigung vom 19. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 29888 für Gustav Kellmann, Essen.

796. Zulassungsbescheinigung vom 1. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 52833 für Frau Julius Ortman, M. Gladbach, Mozartstr. 15.
797. Zulassungsbescheinigung vom 3. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 52064 für Frau Elisabeth Polhaus, M. Gladbach, Karlstr. 9.
798. Zulassungsbescheinigung vom 31. Mai 1927 für den Kraftwagen I Y 72765 für Franz Predel in Hemmerden.
799. Zulassungsbescheinigung vom 26. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 86981 für Richard Sternberg, Hirzenberg b. Schlebusch.
800. Zulassungsbescheinigung vom 28. Okt. 1926 für den Kraftwagen I Z 27687 für Jean Lennarz in Kempen.
801. Zulassungsbescheinigung vom 15. März 1924 für den Kraftwagen I Y 57339 für Wilh. Pasch, Krefeld, Vereinstr. 94.
802. Zulassungsbescheinigung vom 3. Juli 1928 für das Kraftzweirad I Y 90590 für den Kaufmann Wilhelm Rüttger jun. in Mettmann, Freiheitstr. 17.
803. Zulassungsbescheinigung vom 6. Juli 1927 für den Kraftwagen I Y 90 787 für Fa. Hermann Schrupstock, Mettmann, Diebelskirchen.
804. Zulassungsbescheinigung vom 10. Dezember 1927 für den Kraftwagen I Y 40300 für Heinrich Weck, Mülheim (Ruhr), Belauerstr. 37.
805. Zulassungsbescheinigung vom 12. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 38244 für Karl Vohmar, Oberhausen (Rhld.).
806. Zulassungsbescheinigung vom 16. Juli 1926 für den Kraftwagen I Y 38285 für Hermann Depping, Oberhausen (Rhld.).
807. Zulassungsbescheinigung vom 24. September 1927 für den Kraftwagen I Y 38286 für Hermann Depping, Oberhausen (Rhld.).
808. Zulassungsbescheinigung vom 7. April 1928 für den Kraftwagen I Y 25018 für Paul Schulden, Remscheid, Bismarckstr. 12.
809. Zulassungsbescheinigung vom 16. März 1924 für den Kraftwagen I Z 12000 für Erwald Schulte in Steele, Lindemannstr. 18.
810. Zulassungsbescheinigung vom 12. Juli 1922, I S II B 334, für den Kraftwagen I Y 76563 (früher I Z 14224) für die Fa. van Vebber & Kolden, G. m. b. H., in Uerdingen.
811. Zulassungsbescheinigung vom 6. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 88072 für Robert Gäßlein, Wald, Düsseldorf Str. 22.
812. Zulassungsbescheinigung vom 26. April 1928 für den Kraftwagen I Y 28348 für Paul Hoppen, Werden (Ruhr).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

813. Auf Antrag der Stadtgemeinde Krefeld hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung einer Verbindungsstraße zwischen dem Hauptverkehrswege in Krefeld-Bockum und dem Hafengelände erforderliche Grundfläche angeordnet. Nr. 1, Flur 13, Parzelle 1105/315, Garten, groß etwa 13,30Ar. Eigentümer Wilh. Indeklef, Krefeld-Bockum.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 31. Juli 1928**, 16 Uhr, im Rathause zu Krefeld. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 24. Juli 1928.

I. O. 2049.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

814. Auf Antrag des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerkes A.-G. in Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Mehrhoog nach Bocholt in den Gemeinden Haltern und Haffen-Mehr zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der dauernd zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 3. bis 7. August 1928 auf dem Bürgermeisteramt in Haltern zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, 7. August 1928**, 15,50 Uhr, in der Gastwirtschaft zur Post von Hermann Theissen in Mehrhoog.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 24. Juli 1928.

I. D. 1859/1860.

Der Enteignungskommissar.

J. B.: Meinecke, Regierungsobersekretär.